

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 206/94

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 1995 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f , die Richter E i c h e r und H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 20. Oktober 1994 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Streitig ist die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 5. November 1990 bis 30. März 1991. Die Klägerin begann ab 1. Oktober 1990 ein Studium in den Fächern Kunst, Deutsch und Mathematik im Studiengang Lehramt/Primarstufe. Am 5. November 1990 meldete sie sich arbeitslos und beantragte die Zahlung von Alg. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin stünde während des Studiums nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung (Bescheid vom 7. Januar 1991). Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 1991, Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 7. Mai 1992, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. Oktober 1994).

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat einen Grund, der zur Zulassung der Revision berechtigt (§ 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). In ihrer Beschwerdebegründung hat die Klägerin die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht schlüssig dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn von der erstrebten Revisionsentscheidung erwartet werden kann, daß sie in bisher nicht geschehener Weise das Recht und die Rechtsentwicklung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Die Rechtssache muß eine Rechtsfrage aufwerfen, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat. Die Frage muß insbesondere klärungsbedürftig, dh zweifelhaft, und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich, sein (BSG, SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53; SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Ein Beschwerdeführer genügt seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) deshalb nur, wenn er anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums substantiiert angibt, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese noch nicht geklärt sind, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (BSG, SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nrn 6 und 7; Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, Stand März 1993, § 160 Anm 7 und § 160a Anm 7.7; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rzn 160 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens 1991, IX. Kap, Rzn 180 ff; Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 5. Aufl, 1993, § 160a Rz 14).

Das Vorbringen der Klägerin entspricht nicht diesen Anforderungen. Eine Rechtsfrage, die hier grundsätzliche Bedeutung haben soll, hat die Klägerin nicht formuliert. Aus ihren Ausführungen, mit denen sie die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils beanstandet,



läßt sich nicht entnehmen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsstreit nach Auffassung der Klägerin aufwerfen soll.

Darüber hinaus genügt das Vorbringen der Klägerin auch nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Es hätte mindestens einer Auseinandersetzung mit der zu den §§ 103, 103a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ergangenen Rechtsprechung des BSG (BSGE 70, 180 = SozR 3-4100 § 103 Nr 7; BSGE 72, 206 = SozR 3-4100 § 103a Nr 1; Urteil vom 21. April 1993 - 11 RAr 79/92 -, Die Beiträge 1994, 431 = DBIR Nr 4034a zu § 103 AFG; Urteil vom 30. März 1994 - 11 RAr 67/93 -, Die Beiträge 1994, 604 = DBIR Nr 4120 zu § 103a AFG) bedurft. Die Klägerin hätte insbesondere darlegen müssen, ob und inwieweit über jene Rechtsprechung hinaus Fragen offengeblieben sind, die im vorliegenden Fall einer Klärung bedürfen.

Dazu enthält die Beschwerdebegründung keine näheren Ausführungen. Die Klägerin hat nicht einmal die vom LSG zitierten Entscheidungen des BSG erwähnt. Sie hat sich lediglich auf den Hinweis beschränkt, daß nach ihrem Kenntnisstand keine gerichtliche Entscheidung zur rechtlichen Bedeutung einer geringfügigen Beschäftigung bei Bestimmung des Erscheinungsbildes eines Studierenden vorliege. Der Hinweis allein auf ihren "Kenntnisstand" reicht schon deshalb nicht aus, weil nicht einmal ersichtlich ist, ob die Klägerin die vom LSG angesprochene Rechtsprechung in ihre Kenntnis mit einbezogen hat.

Die Klägerin hat somit nicht in ausreichender Weise die Rechtsfrage aufgezeigt, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommen soll, und sich nicht mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Die Beschwerde ist deshalb unzulässig und mußte in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

